

An das Bundeskanzleramt
Sektion V, Abt. V/9
Familienpolitische Grundsatzabteilung
Per E-Mail an:
kjh@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
susanne.cil@bka.gv.at

Wien, am 25. Juni 2019

Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche

Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013), BGBI I Nr. 69/2013, in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes–Bundeskanzleramt BGBI. 1 Nr. 32/2018 wird wie folgt geändert: 1. Im § 37 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt: Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Geburt oder der Geburtsanmeldung in einer Krankenanstalt der begründete Verdacht, dass das Wohl eines Kindes, dessen Mutter Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung geworden ist, erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung des Kindes anders nicht verhindert werden, ist von der Krankenanstalt unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.“

Es besteht von Seiten der ÖPA kein Zweifel, dass das Kindeswohl stets Priorität haben muss und stimmt daher der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zu.

Wir wollen allerdings auf die Bedeutung der Rücksichtnahme auf betroffene Frauen hinweisen, denen sich die „Task Force Strafrecht zum besseren Schutz von Frauen und Kindern“ verpflichtet weiß: Ganz allgemein birgt ein verschärftes Strafgesetz erfahrungsgemäß häufig die Konsequenz, dass sie Verheimlichung und Rückzug in illegale Behandlungen nach sich zieht, und daher gesundheitsgefährdende Folgen für Frauen in Kauf genommen werden.

Daher gehört im Zusammenhang mit Genitalverstümmelung sichergestellt, dass die Aufklärung – v.a. Jugendlicher, und Information über mögliche Konsequenzen verstärkt werden muss. Nur wenn eine Frau sicher sein kann, dass ihr selbst nichts passieren wird, wenn sie ärztliche Unterstützung in Anspruch nimmt, wird sie Vertrauen zu den entsprechenden Behörden aufbauen.

Aus dem Bericht der Task Force:

Weibliche Genitalverstümmelung im Strafgesetzbuch Aktuell kann die weibliche Genitalverstümmelung (FGM) als „erhebliche Verstümmelung“ im Sinne des § 85 Abs 1 Z 2 und damit als schwere Dauerfolge qualifiziert werden. § 90 Abs 3 StGB stellt auch klar, dass eine Einwilligung des Opfers in die weibliche Genitalverstümmelung nicht möglich ist. Durch eine legistische Anpassung soll klargestellt werden, dass weibliche Genitalverstümmelung jedenfalls eine schwere Dauerfolge im Sinne des § 85 Abs 1 Z 2 darstellt.

Die Strafandrohung bei Genitalverstümmelung allein finden wir zu kurz gegriffen und fordern daher mehr Investition in dem gesamten Bereich der Information und Aufklärung, im Besonderen für Jugendliche. Für Hilfe suchende, betroffene Frauen braucht es „geschützte Räume“, die für unkomplizierte und anonyme Beratung zur Verfügung stehen, ohne behördliche Konsequenzen fürchten zu müssen.

Evelyn Martin
Vorsitzende der ÖPA

Doris Pettighofer, BA
Leitung Geschäftsstelle